

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Furtner Teich“ (AT 2226002) zum Europaschutzgebiet Nr. 30

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Im Bereich des Furtner Teiches wird ein in der Gemeinde Mariahof gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 30 „Furtner Teich“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:20 000 (Anlage B) und eines Detailplanes.
- (2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Murau und
 - c) beim Gemeindeamt der im § 1 genannten Gemeinde;
2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4
Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284, S 1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der2005 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie – Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleurop. und perialpinen Raumes mit Zwergbinsenfluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)
3160	Dystrophe Seen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore